

RS Vwgh 1993/2/25 92/16/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/10 90/15/0022 2

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß bei der Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen der Grundsatz der strikten Amtswiegigkeit in den Hintergrund tritt, enthebt die Abgabenbehörde nicht ihrer Verpflichtung, in Beachtung des Amtswiegigkeitsgrundsatzes die Angaben der Partei zu überprüfen; ebensowenig dürfen naheliegende oder zu vermutende anspruchsmindernde Sachverhalte, die von der Partei nicht geltend gemacht werden, unberücksichtigt bleiben (Hinweis Stoll, BAO, Handbuch 270).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160011.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at